



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Tiefbauamt
Allgemeine Verwaltung

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

66/1-1

Königswall 14

Zimmer 201

44139 Dortmund

13.08.2021

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, UIG NRW vom 03.08.2021 zu Fahrradabstellplätzen
hier: Bewilligungsbescheid**

Sehr geehrter

in Ihrer Mail vom 03.08.2021 bitten Sie um die Übersendung der gesamten Datenbank der städtischen Fahrradbeauftragten in maschinenlesbarem Format. Diese umfasst neben den neuen möglichen Standorten auch bereits bestehende.

Der Bewilligungsbescheid vom 19.07.2021 bezog sich auf Ihren ursprünglichen Antrag vom 05.04.2021 und umfasste folglich lediglich die aktuell innerhalb der Datenbank erfassten „neuen Standortvorschläge“.

Die erneute rechtliche Prüfung hat ergeben, dass Ihrem Antrag auf Informationszugang vom 03.08.2021, bzgl. der Zurverfügungstellung weiterer Daten aus der Datenbank der städtischen Fahrradbeauftragten für aktuelle sowie mögliche neue Fahrradabstellplätze i. S. d. § 4 Abs. 1 Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) (IFG NRW) stattgegeben wird.

Beiliegend übersende ich Ihnen daher eine vollständige Auflistung der Datenbankinhalte. Bitte beachten Sie, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen, Anmerkungen, welche personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum Inhalt hatten, entfernt wurden.

Bitte beachten Sie zudem bei der Sichtung der beigefügten Tabelle, dass „Beta“ und „Rhein Ruhr“ ein bestimmtes Fahrradständermodell beschreibt. „Überlastung“ steht für bereits bestehende Abstellanlagen, an denen die Nachfrage das bisherige Angebot jedoch übersteigt.

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00–12.00 / 13.00–15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00–12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns :
Im Internet unter: <http://www.dortmund.de> * Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen und verändert werden.

Unsere Bankverbindung: IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

Außerdem kann ich Ihnen mitteilen, dass jene Punkte, die mit „Neuer Standortvorschlag“ gekennzeichnet sind, nicht zwingend geplante Standorte sind. Vielmehr ist grundsätzlich geplant, in einem Abstand von maximal 100 Metern Abstellmöglichkeiten für Fahrräder zur Verfügung zu stellen. Demnach wurde nach einem entsprechenden Plan ein Raster gefertigt, welches mögliche Standorte kennzeichnet. Gleichfalls sind hierunter auch Vorschläge aus der Bürgerschaft sowie der Politik zu fassen.

Gebührenberechnung

Gemäß § 1 Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) werden für Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Gebührentarif erhoben.

Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft in einfachen Fällen werden keine Gebühren erhoben. Für die Ihnen mit diesem Bescheid zur Verfügung gestellten Daten erhebe ich mithin keine Gebühren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin*/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer*ines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren*dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Außerdem weise ich auf Ihr Recht hin, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen (§§ 5 Abs. 2 S. 4, 13 Abs. 2 IFG NRW).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ltd. Städt. Baudirektorin